

# **Eigentum, Vertrag und politische Herrschaft im Vernunftrecht**

Von Stefan Hammer, Wien

## **I. Einleitung und Überblick**

Das Tagungsthema „Eigentum als Herrschaftsressource“ impliziert eine Ambivalenz, die wohl auch intendiert ist: Ein nüchterner Blick auf die Realgeschichte zeigt die verschiedenartigsten Formen der Abhängigkeit politischer Herrschaft von der Verteilung von Gütern und Verfügungsrechten, also von gesellschaftlichen Eigentumsverhältnissen, deren Rechtfertigung unter normativen Gesichtspunkten des Allgemeinwohls in Frage steht. In rechtlicher Perspektive erscheint diese Abhängigkeit zugleich als ein problematischer Kategorienwechsel vom Privatrecht ins öffentliche Recht, also von der Sphäre, in der es um Vermögensschutz und privaten Güterverkehr geht, in jene der politischen Gemeinwohlfindung und -verwirklichung.

Auf den ersten Blick scheint nun die Thematik „Eigentum und Vertrag“ allein der ersten, privatrechtlichen Sphäre zugeordnet. Eigentum und Vertrag gelten als die zentralen Institute des bürgerlichen Privatrechts, in denen Rechtssubjekte ihre Freiheit im Verhältnis zu anderen verwirklichen können. Das Tagungsthema lenkt aber den Blick auf die Art, wie diese aus heutiger Sicht privatrechtlichen Grundkategorien im frühneuzeitlichen Vernunftrechtsdenken zugleich als Basis für das Programm einer Neubegründung politischer Herrschaft dienen.

Weithin prägend wird dafür das cartesianische Paradigma der resolutiv-kompositiven Methode: Um die natürliche Welt richtig zu verstehen, wird sie in ihre elementaren Grundbestandteile zerlegt und rational rekonstruiert. Für die soziale, rechtliche und politische Welt bedeutet diese Rekonstruktionsaufgabe ihre Legitimation aus rationalen Prinzipien. Die Krise tradiert Rechtfertigungen für die überkommenen Sozial- und Herrschaftsstrukturen findet ihre vernunftrechtliche Antwort darin, dass man sich diese Gegebenheiten wegdenkt und die Menschen in einem als ursprünglich gedachten „Naturzustand“ verortet, wo sie noch über ihre natürliche, ungebundene, allenfalls durch göttliches bzw. Naturgesetz regulierte Selbstherrschaft verfügen. In diesem Zustand ohne irdische Machtstrukturen stehen alle zu ihresgleichen in einem horizontalen Verhältnis der Wechselseitigkeit, das in elementare Rechtsbegriffe von Eigentum und Vertrag gegossen wird. Von diesem gemeinsamen Nullpunkt aus entfalten die rationalistischen Naturrechtslehren unterschiedliche, im Einzelnen verschlungene Argumentationswege, mit denen ausschließliche Verfügungsrechte über Teile der äußeren Welt und direkte Herrschaftsrechte über andere begründet werden. Diese Entwicklung lässt sich im Folgenden – trotz unvermeidlicher Selektivität – als